Kreuzer Yacht Club Deutschland e.V.

Beförderung von flüssigen Kraftstoffen für Sportboote in Privat-Pkw

Die Polizei Hamburg, WSP 032, hat im Oktober 2006 einige Informationen veröffentlicht zum Transport von flüssigen Kraftstoffen in privaten PKW. Hintergrund waren die Unsicherheiten im Zusammenhang mit dem neuen Energiesteuergesetz, das das "alte" Mineralölsteuergesetz abgelöst hat. Hiernach ist der (steuerbegünstigten) Dieselkraftstoff für die gewerbliche Schifffahrt rot einzufärben - Sportboote dürfen diesen Kraftstoff nicht tanken. Da hiermit auch die Betankung von Sportbooten an den Bunkerstationen der Berufsschifffahrt weggefallen ist, steht zu befürchten, dass viele Sportbootfahrer in Ermangelung einer nahen Seetankstelle den benötigten Sprit per Kanister von der nächsten Autotankstelle holen.

Auf einer im Oktober 2006 stattgefundenen Tagung des Bund-Länder-Fachausschusses-Gefahrgut ist deshalb die Auslegung der entsprechenden Textpassagen in der Gefahrgutverordnung Straße und Schiene (GGVSE), sowie deren Erläuterungen in der Durchführungs-Richtlinie noch einmal erörtert worden.

Darauf aufbauend gibt die Polizei Hamburg, WSP 032, folgende Informationen:

Werden von Privaten gefährliche Güter für den persönlichen Gebrauch zu Freizeit- oder Sportzwecken befördert, kann die Freistellung nach 1.1.3.1 a) ADR in Anspruch genommen werden. Diese Vorschrift erlaubt Privatpersonen die freigestellte Beförderung auch von Kraftstoffen (z. B. Benzin oder Diesel), wenn folgende Bedingungen beachtet werden:

- der Kraftstoff muss einzelhandelsgerecht verpackt sein,
- der Kraftstoff muss für Freizeit oder Sport bestimmt sein (z. B. für die Betankung des privaten Sportbootes),
- der Kraftstoff muss so verpackt werden, dass unter normalen Beförderungsbedingungen ein Freiwerden des Inhalts ausgeschlossen ist. Normale Beförderungsbedingungen im Sinne dieser Vorschrift bedeutet insbesondere, dass die Ladung ausreichend gesichert ist, damit sie bei den verkehrsbedingten Anforderungen nicht beschädigt wird.
- der Kraftstoff darf nicht in Großpackmitteln (IBC = Intermediat bulk container), Großverpackungen oder Tanks verpackt sein.

Im Umkehrschluß heißt dieses, dass alle nicht genannten Verpackungsarten wie Fässer, Kanister und sonstige Gefäße grundsätzlich zulässig sind, wenn sie geeignet sind und den sicheren Einschluß gewährleisten.

Eine Mengengrenze für die privat beförderten Stoffe nach 1.1.3.1 a) kennt das ADR nicht. Anders hingegen die GGVSE (Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn), die für die innerstaatliche Beförderung mit Fahrzeugen, die in Deutschland zugelassen sind, Gültigkeit hat. In der Anlage 2 zur GGVSE sind unter Nr. 1.3 a) konkrete Mengengrenzen angegeben. Es heißt dort: (...) Für die in Satz 1 bis 3 nicht genannten Stoffe und Gegenstände (und darunter fallen auch Dieselkraftstoff oder Benzin) darf die Menge 450 Liter pro Verpackung nicht übersteigen, und die Höchstmengen gemäß der Tabelle in Absatz 1.1.3.6.3 ADR (das sind 333 Liter Benzin bzw. 1000 Liter Diesel) dürfen nicht überschritten werden.

Die hiervon abweichende zusätzliche Erläuterung in der RSE (Durchführungs-Richtlinie zur GGVSE) Ziff. 1-1.2, wonach für tragbare Kraftstoffbehälter (Ersatzkanister) 60 Liter bei Inanspruchnahme des 1.1.3.1 a) nicht überschritten werden sollten, ist im Jahre 2005 vornehmlich vor dem Hintergrund des "Tanktourismus" von Privaten im grenzüberschreitenden Verkehr und unter Berücksichtigung des Mineralölsteuerrechts aufgenommen worden. Es ist eine "Soll-Vorschrift" und kann nicht nach Gefahrgutrecht geahndet werden.

Ausschlaggebend bleiben die allgemeinen Beförderungsbedingungen des ADR nach 1.1.3.1a) und die Mengengrenzen nach GGVSE, Anlage 2.

Aus dem vorstehenden ergibt sich, dass die teilweise im Rahmen von Kontrollen erhobenen Forderungen nach zugelassenen Verpackungen, die Forderung, dass das Gut nur dann als einzelhandelsgerecht verpackt angesehen wird, wenn es bereits verpackt zum Verkauf angeboten wird, und weitergehende Mengengrenzen als vorstehend beschrieben, nicht berechtigt sind.

Quelle: Polizei Hamburg und DMYV

Alle Angaben ohne Gewähr